

Mitteilung des Senats

vom 4. Dezember 1891.

Erwerb des Gildemeisterschen Erbes am oberländischen Hafen Werderstraße No. 66.

Die Baudeputation beantragt in dem beifolgenden Berichte die Genehmigung zum Ankauf dieses Erbes zum Preise von M. 110 000 und die Bewilligung von M. 1000 für die halben Übertragungskosten. Der Senat erteilt dem Antrage seine Zustimmung und ersucht die Bürgererschaft, ihm hierin beizutreten, indem er bemerkt, daß er die gutachtliche Äußerung der Finanzdeputation nachfolgen lassen wird, und daß eine Beschleunigung der Beschlußfassung, da die Verkäufer das Erbe nur bis zum 31. Dezember d. J. dem Staate an die Hand gegeben haben, geboten erscheint.

Bericht.

Während das an der nördlichen Seite des oberländischen Hafens (früher große Pöpe genannt) belegene Ufer nebst dem sich an dasselbe anschließenden Areal dem Staate gehört und zur Zeit als Materiallager und für Bureaus des Straßenbaues benutzt wird, ist das an das südliche Ufer sich anschließende Areal zwischen diesem und dem Areal der Gas- und Wasserwerke, Privateigentum, wie auf der anliegenden Karte näher dargestellt ist, und haben die Besitzer auch an dem oberländischen Hafen ein in der Fassung des Grundstückes näher beschriebenes Recht des Ein- und Ausladens.

Die Besitzer haben das Grundstück dem Staat nach längeren Verhandlungen zum Preise von M. 110 000, als äußerste Forderung angesetzt.

Die Baudeputation empfiehlt auf diese Forderung einzugehen und das Grundstück zu diesem Preise zu erwerben.

Das Taxat vom 25. März 1887 beträgt allerdings nur M. 85 000, jedoch dürfte trotzdem der Erwerb sich empfehlen aus nachstehenden Gründen:

Im allgemeinen ist darnach zu streben, daß das Terrain in unmittelbarer Nähe der Häfen oder der schiffbaren Wasserläufe sich in den Händen des Staates befindet, weil dann die Möglichkeit gesichert ist, Anlagen im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder Erweiterungen ohne zu große Schwierigkeiten und Kosten, sobald das Bedürfnis sich herausstellt, ausführen zu können. Auch wird bei solchen Eigentumsverhältnissen die Ausnutzung der Häfen und Wasserläufe im öffentlichen Interesse besser gewährleistet, als wenn die angrenzenden Grundstücke Privatleuten gehören und für Privatinteressen benutzt werden dürfen, wie es hier der Fall ist.

Besonders trifft dieses bei Häfen mit wachsender Bedeutung zu, wie bei dem oberländischen Hafen. Die Oberweserschiffahrt wird nach Beendigung der Unterweserkorrektion mutmaßlich einen Aufschwung erfahren und wird hier ein Hafen geschaffen werden müssen, der für die Schiffe auch bei höheren Wasserständen bequem erreichbar ist, ohne daß dieselben die verschiedenen Brücken in der Stadt zu passieren haben. Hierfür kommt in erster Linie der oberländische Hafen in Betracht. Eine Erweiterung und eine zweckmäßigere Gestaltung des Hafens wird leicht durch die Heranziehung des Gildemeisterschen Erbes erreicht werden können; auch gelangt durch den Erwerb dieses Grundstücks der Staat in den Besitz der gesamten Ufer des Hafens.

Anlage.

Wenn auch die Ausführung einer Erweiterung des oberländischen Hafens nicht in den nächsten Jahren sich als erforderlich ergeben wird, so wird sie doch früher oder später sicher notwendig werden und ist daher jetzt Fürsorge zu treffen, daß ein weiterer Ausbau nach Möglichkeit durch Ankauf des nötigen Grundes erleichtert wird.

Allein nicht nur aus diesem, einer nicht fernen Zukunft angehörenden Grunde ist der Ankauf des Gildemeister'schen Grundstücks zu empfehlen, sondern auch zur Befriedigung eines vorhandenen Bedürfnisses des Straßenbaues nach einer Vergrößerung seines Lagerplatzes. Der vorhandene Raum für die Lagerung der Materialien des Straßenbaues ist schon jetzt nicht mehr ausreichend und ist natürlich bei der fortwährend wachsenden Ausbreitung des Straßennetzes später noch weniger genügend, so daß eine Vergrößerung unabweisbar ist. Für diese kommt in erster Linie das Gildemeister'sche Erbe in Betracht, solange der oberländische Hafen in seinem jetzigen Zustande verbleibt, weil dasselbe in unmittelbarer Nähe liegt und ein besonderes Personal für die Überwachung und Ausgabe der Materialien, wie es bei einem entfernteren Platz nötig sein würde, nicht erforderlich ist. Außerdem bietet das Erbe in seinem Wohnhause von 2 Stock eine sehr erwünschte Gelegenheit zur Ausdehnung der Bureau Räume, so daß der Staat, was sonst geschehen müßte, nichts weiter zu mieten braucht.

Bei einem späteren Umbau des Hafens wird leicht auch für die Bedürfnisse des Straßenbaues genügend gesorgt werden können.

Aus den obigen allgemeinen und besonderen Gründen war im öffentlichen Interesse der Erwerb des Gildemeister'schen Erbes zu empfehlen, sobald sich, wie jetzt, eine Gelegenheit dazu bietet.

Die Baudeputation beantragt demnach

Genehmigung des Ankaufs des Gildemeister'schen Erbes, Werderstraße Nr. 66, zum Preise von M. 110 000 und demgemäß Bewilligung von M. 110 000 und M. 1000 für die halben Übertragungskosten.

Die Verkäufer haben das Erbe bis zum 31. Dezember d. J. dem Staate an die Hand gegeben.

(gez.) **Blump.** (gez.) **Leop. Strube.**

Mi

1. Erwerb des

Die Finanzdep
der Baudeputation nicht
Zusammen auf die außer
jahres 1892/93 über
verhanden und erfu

Die Baudepu
auf das Budget d
J. nur unter ein
Bedingung durch Ab
Zensat erteilt der B
schaft ihm hierin be

In der Ar
forderten Bericht d
der Stadt Bremen
laut Beschluß der
noch rückständigen
Auf die i
planes für die v
und einige andere
kommen, indem
bahn wegen über

Zunächst
Grund des Beschl
noch nicht habe e
Bis zu d
hatte die Straßenb
lang vorher, als
seiner dienstlichen
müssen, ohne daß
durch die Neufanal
waren, vermehrt w
Bürgerchaft 1890
aber erst am 1. N
mit dessen Eintritt